

Derivatgeschäfte im AV Köthen

Informationen zum aktuellen Verfahrensstand

In den vergangenen Wochen wurde in den Medien viel zum Thema Derivatgeschäfte in Kommunen und kommunalen Verbänden berichtet.

Ausgangspunkt war die überörtliche Prüfung von Derivatgeschäften und deren Auswirkung auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen und Zweckverbänden durch den Landesrechnungshof.

Neben der softwaregestützten Erhebung und Auswertung grundsätzlicher Daten der Verbände, Landkreise und Kommunen wurden die Derivatgeschäfte einzelner Abwasserverbände gesondert geprüft.

So auch die Derivatgeschäfte des Abwasserverbandes Köthen für den Zeitraum Januar 2005 bis Januar 2013.

Der endgültige Prüfbericht wurde dem Abwasserverband Köthen am 22. Oktober 2018 übermittelt.

Der Prüfbericht war Thema der Verbandsversammlung am 29. Oktober 2018.

Dürfen Kommunen und Verbände Derivatgeschäfte tätigen?

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. September 1999 war der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten grundsätzlich zulässig. Dieser Erlass lief zum 27. September 2004 aus. Das Ministerium des Innern und des Sports gab mit Rundschreiben vom 09. Juni 2005 Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten aus.

Unter anderem wurde gefordert, das sogenannte Konnexitätsprinzip einzuhalten, Vergleichsangebote einzuholen und eine Dienstanweisung Derivate zu erlassen.

Erst mit Erlass des Ministeriums des Innern und des Sports vom 30. März 2012 wird in Sachsen-Anhalt das Spekulationsverbot für Derivatgeschäfte im kommunalen Bereich eng interpretiert.

Was wurde vom Landesrechnungshof beim AV Köthen festgestellt?

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind die bisher vom Verband getroffenen Regelungen und Risikovorkehrungen zum Einsatz und im Umgang mit Derivaten nicht ausreichend. Dabei wurden die bisherigen internen Festlegungen, Dokumentationen und Verfahrensabläufe auch im Zusammenhang mit der Information der Verbandsversammlung vom Landesrechnungshof kritisiert.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass der AV Köthen mit einer Bank zwei spekulative Derivatgeschäfte abgeschlossen hat, aus denen ihm nach Abschluss eines Vergleiches mit dem betreffenden Kreditinstitut negative Marktwerte in Höhe von 11 Millionen Euro entstanden sind. Diese negativen Marktwerte aus aufgelösten Derivatgeschäften wurden in 2013 in neue Derivatgeschäfte eingepreist.

Der Landesrechnungshof ist dabei der Ansicht, dass die damit verbundenen Kosten nicht gebührenfähig sind.

Der Landesrechnungshof fordert den Verband nun auf zu prüfen, ob dem Verband ein Schaden entstanden ist und wer für einen entstandenen Schaden verantwortlich ist. Dabei soll geprüft werden, ob entsprechende Maßnahmen gegen die für den Verband verantwortlich Handelnden oder gegen extern Handelnde (z.B. Wirtschaftsprüfer und Banken) einzuleiten sind. Regressansprüche sind ebenfalls zu prüfen.

Das Verfahren soll im weiteren Verlauf von der Kommunalaufsicht begleitet werden.

Was wurde daraufhin vom Verband unternommen?

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 29. Oktober 2018 die Aufgabenstellung zum Prüfauftrag (17 Prüfungsschwerpunkte) beschlossen. Schwerpunkt dieser Prüfung ist die Prüfung eines ggf. entstandenen Schadens und die Prüfung der Schadensverantwortung. Es wurden bereits ausgewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Rechtsanwaltskanzleien aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote soll die Auftragsvergabe noch in 2018 erfolgen.

Erste Schlussfolgerungen aus den Prüfungsfeststellungen für den Verband selbst wurden ebenfalls am 29. Oktober 2018 beraten.

So soll beispielsweise der Ermächtigungsbeschluss zum Abschluss von Derivatgeschäften durch den Verbandsgeschäftsführer wieder aufgehoben werden.

Was ist mit den vom Abwasserverband Köthen erlassenen Beitrags- und Gebührenbescheiden?

Diese sind wirksam. Eine Aussage zur Auswirkung auf zukünftige Kalkulationsperioden und die damit verbundenen Gebühren ist derzeit noch nicht möglich. Hier soll erst einmal das Ergebnis der externen Prüfung abgewartet werden.

Wie geht es dann weiter?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine belastende Aussage zur Schadenshöhe und Schadensverantwortung möglich. Der Abschluss der Prüfung durch einen externen Prüfer wird dabei für 2019 angestrebt.

Erst wenn die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, wird die Verbandsversammlung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht über die weitere Verfahrensweise entscheiden (z.B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen).

Weiterhin muss der Verband zu den im Prüfbericht des Landesrechnungshofes getroffenen Feststellungen eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen wird dann von der Verbandsversammlung beschlossen werden und im Anschluss an die zuständige Kommunalaufsicht und dem Landesrechnungshof weitergeleitet werden. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde dem Verband eine Frist bis zum 31. März 2019 gesetzt.

Inwieweit bis zum 31. März 2019 die Prüfung durch einen externen Prüfer schon abgeschlossen ist, kann aus jetziger Sicht noch nicht beurteilt werden.